

Satzung über die Zulassung regelmäßig wiederkehrender verkaufsoffener Sonntage



Satzung der Stadt Mosbach über die Zulassung regelmäßig wiederkehrender verkaufsoffener Sonntage

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat am 05. März 2008 folgende Satzung über die Zulassung regelmäßig wiederkehrender verkaufsoffener Sonntage beschlossen:

§ 1 **Verkaufsoffene Sonntage**

Im Stadtgebiet Mosbach (ohne Stadtteile) dürfen jährlich aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes im Frühjahr, des „Mosbacher Frühlingfestes“ und des „Kurpfälzer Erntefestes“ die Verkaufsstellen des Einzelhandels abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 **Ordnungswidrigkeiten**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 Abs. 1 Ziff. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach den 6. März 2008

gez. Michael Keilbach

Michael Keilbach
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe der Rhein-Neckar-Zeitung am 15./16. März 2008 öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde dem Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26. März 2008 angezeigt.

gez. Michael Keilbach

Michael Keilbach
Bürgermeister

Satzung über die Zulassung regelmäßig wiederkehrender verkaufsoffener Sonntage



Änderungen:

28.02.2011: §1
Bekanntgemacht am 02.03.2011
Inkraftgetreten am 02.03.2011